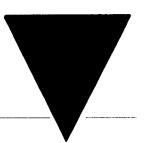
3/SN-57/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs



Bund Sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus Bundesobmann: NR a. D. Rosa Jochmann

Wien, am 28.9.1987

Kuratorium der OVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten Bundesobmann: Dr. Hubert Jurasek VPräs. d. Verw. Gh i.R.

Bundesverband Usterreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) Bundesobmann: LAbg, a, D. Dr. Ludwig Soswinski Präsidium des Nationalrates
Parlament
lolo Wien

Datum: 30. SEP. 1987

Im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs

- Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus
- Kuratorium der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten
- Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband)

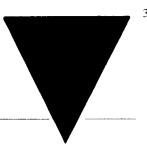
übermittle ich innerhalb der gesetzten Frist, spätestens 2.10.1987, unsere Stellungnahme, die nach ausführlicher Beratung einstimmig erfolgt ist.

Für die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs

LAbg.a.D.Dr.Ludwig Soswinski

tan kasamban da kasamban kanada banda b

Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs



Bund Sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus Bundesobmann: NR a. D. Rosa Jochmann

Wien, am 28.9.1987

Kuratorium der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten Bundesobmann: Dr. Hubert Jurasek VPräs. d. Verw. Gh i.R.

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

Bundesverband Österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) Bundesobmann: lolo Wien

LAbg. a. D. Dr. Ludwig Soswinski

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 18. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz und Änderung des Opferfürsorgegesetzes)

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs

- Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus
- Kuratorium der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten
- Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband)

Die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes (KOVG) § 55 b) Abs.l.) erster Satz gilt auch für jenen Personenkreis, der vom Opferfürsorgegesetz erfaßt wird.

In der vorgeschlagenen Novelle wird der § 55 b, Abs.1., erster Satz, neu gefaßt.

Wir schlagen vor, daß in dem genannten Paragraphen dem ersten Satz ein zweiter Satz angefügt wird und zwar folgenden Inhaltes:

Die sogenannten Sonderzahlungen, d.h.die 13. und 14. Rente muß dem Versorgten (Opfer und Hinterbliebene) ungeschmälert bleiben.

Begründung:

Die 20 % sogenanntes Taschengeld sind vor allem für das Bestreiten der laufenden Nebenkosten (z.B.Getränke, Rauchwaren, Kleider- und Schuhreparaturen, Friseur usw.) bestimmt. Die Anschaffung von Kleidern, Schuhwerk, Wäsche und ähnlichen sogenannten dauerhaften Gütern kann durch das meist minimale Taschengeld selbstverständlich nicht getätigt werden. Dazu mögen vor allem die Sonderzahlungen dienen, Aus diesem Grund beantragen wir (wie übrigens sehr häufig schon in der Praxis gehandhabt), daß diese Beiträge ungeschmälert dem Betreuten bleiben.